

RS Vwgh 1991/9/24 91/05/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Eine falsche Bezeichnung der belannten Behörde bei Erhebung einer Säumnisbeschwerde ist nicht verbesserungsfähig, weshalb die Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050131.X01

Im RIS seit

19.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at